

Die Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/807**

A02, A12

Datum 31.05.2013  
Ihre Nachricht vom 08.05.2013  
Auskunft erteilt Dr. Platz  
Telefon (0203) 283 6766  
Telefax (0203) 283 4318  
Zimmer 410  
Dienstgebäude Friedrich-Wilhelm-Str. 96  
47049 Duisburg  
Sprechzeiten nach Vereinbarung  
Bahn Linie 79, 901, 903  
Hauptbahnhof  
eMail t.platz@stadt-duisburg.de

- **Betreff:**  
**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
Drucksache 16/2279  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung  
und Verkehr: Stellungnahme zum Fragenkatalog**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Anhörung bedanke ich mich recht herzlich. Anbei erhalten Sie die Antworten auf den Fragenkatalog.

**Amt für  
Rechnungs-  
wesen und  
Steuern**

Sonnenwall 77/79

**Bankkonten:**

Sparkasse Duisburg  
BLZ 35050000  
200200400

Commerzbank  
BLZ 35040038  
581390200

Deutsche Bank  
BLZ 35070030  
3696648

Deutsche Bundesbank  
BLZ 30000000  
30001713

Dresdner Bank  
BLZ 35080070  
205952600

KD\_Bank eG  
BLZ 35060190  
1011784018

Nationalbank  
BLZ 36020030  
540900

Postbank Essen  
BLZ 36010043  
8170437

SEB AG  
BLZ 35010111  
1010305100

Volksbank Rhein-Ruhr  
BLZ 35060386  
1213710107

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Platz  
Stadtarchäologe

Untere Denkmalbehörde  
Friedrich-Wilhelm-Str. 96  
47049 Duisburg  
Telefon: (0203) 283-2054  
Telefax: (0203) 283-4318

Haltestellen des  
öffentlichen Nahverkehrs:  
Stadtbahn: Hauptbahnhof  
Bus: Hauptbahnhof, Tonhallenstraße

[www.duisburg.de/stadtentwicklung](http://www.duisburg.de/stadtentwicklung)  
[denkmalschutz@stadt-duisburg.de](mailto:denkmalschutz@stadt-duisburg.de)

## **Antworten auf die Fragen für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr**

Von Dr. Kai Thomas Platz

Stadtarchäologe

Untere Denkmalbehörde der Stadt Duisburg

Friedrich-Wilhelm-Straße 96

47049 Duisburg

Vorbemerkung:

Zum besseren Verständnis der Problematik möchte ich zunächst auf einen wesentlichen Punkt im Umgang mit Bodendenkmälern aufmerksam machen: Bodendenkmäler sind wichtige Zeugnisse der Vergangenheit der einst hier lebenden Menschen. Deshalb ist es immer das oberste Ziel, solche Bodendenkmäler zu erhalten. Die Ausgrabung und Dokumentation stellt trotz bestmöglicher fachlicher Durchführung immer auch die Komplettzerstörung des Denkmals dar. Es überdauert danach lediglich in Form einer Dokumentation aus maßstabsgerechten Zeichnungen, aus Fotografien, aus Textbeschreibungen und aus den geborgenen Funden. Eine Ausgrabung kommt nur dann in Frage, wenn es keine Möglichkeit gibt, ein Bodendenkmal wirklich zu erhalten. Insoweit ist die Grabung und damit Komplettzerstörung eines Denkmals immer ein Kompromiss dem Investor/Grundeigentümer gegenüber („sekundäres Schutzziel“).

### **1. Halten Sie die von SPD und GRÜNEN eingebrachte Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes für sinnvoll?**

Die Novellierung der Bodendenkmalpflege im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes ist auf jeden Fall sinnvoll. Insbesondere die neue Rechtsauslegung des OVG bezüglich des Veranlasserprinzips hat zu großen Unsicherheiten bei den Denkmalbehörden, den Fachämtern und auch bei den Investoren geführt. Hier muss dringend Rechtssicherheit geschaffen werden.

## 2. Handelt es sich bei dem Vorschlag aus Ihrer Sicht um eine kommunalfreundliche Regelung?

Die Funktion der Unteren Denkmalbehörde ist nach dem Denkmalschutzgesetz NRW Aufgabe der Kommunen. Insoweit ist jede Verbesserung des Gesetzes auch als „kommunalfreundlich“ zu bezeichnen, da in wesentlichen Punkten die Stellung der Bodendenkmalpflege gestärkt wird. Zudem erlauben die neuen Regelungen eine erheblich schnellere Abwicklung der Denkmalverfahren. Dies hilft den Kommunen, aber auch den Bauwilligen.

## 3. Welche Missstände und Fehlentwicklungen werden damit abgestellt?

Im Wesentlichen gibt es drei Missstände bzw. Fehlentwicklungen, die durch die Gesetzesänderungen auch tatsächlich abgestellt würden.

**Erstens:** Nach dem Urteil des OVG „Az. 10 A 1995/09, 5 K 1053/07 Aachen“ wurde die Kostentragungspflicht für archäologische Untersuchungen den Landschaftsverbänden zugewiesen. Nach den Urteilen früherer Gerichtsverfahren musste dagegen derjenige, der ein Bodendenkmal im Rahmen von Bauvorhaben oder Bodenschätzigewinnung beseitigen wollte, die Kosten der archäologischen Untersuchungen tragen.

Aus meiner Sicht ist das Fachamt weder personell noch finanziell in der Lage, alle Grabungen im Land durchzuführen, die nach den obigen Überlegungen zufolge immer bereits ein Entgegenkommen gegenüber dem Investor sind. Durch das Urteil ist eine große Verunsicherung bei den Denkmalbehörden wie auch bei den Investoren entstanden, die zu z.T. großen Verzögerungen im Planungs- und Bauprozess führen.

Die Kostentragung durch den Veranlasser führt in Zukunft dazu, dass die notwendigen Notgrabungen auch tatsächlich durchgeführt werden können und kein Totalverlust ohne Dokumentation eintritt.

**Zweitens:** Bodendenkmäler sind im Gegensatz zu Baudenkmalern häufig nicht zu erkennen, da sie sich naturgemäß unter der Erdoberfläche befinden. Es bedarf also bereits sicherer Spuren, um ein Bodendenkmal nach dem konstitutiven Verfahren

einzutragen: nach Möglichkeit bereits teilweise archäologisch untersuchte Flächen, Flächen, in denen durch geophysikalische Untersuchungen oder durch Luftbildauswertung die Ausdehnung eines Bodendenkmals zweifelsfrei erkennbar ist. Häufig liegen nur gewisse Indizien vor, dass sich an einer Stelle ein Bodendenkmal befindet, z.B. aufgelesene, einzelne Funde, bestimmte Spuren im Gelände, ein Flurname, der auf eine vergangene Baustruktur hinweist (z.B. Kesselfeld o.ä., abgeleitet von „Kastell“-Feld). In solchen Fällen kann ein Archäologe vermuten, dass sich hier ein Bodendenkmal befindet. Nach der derzeitigen Gesetzeslage fehlen die Handhaben, um im Baugenehmigungsverfahren oder im B-Plan-Verfahren solche Bodendenkmalverdachtsflächen zu berücksichtigen. Die Änderung bringt hier auf jeden Fall eine deutliche Besserung.

**Drittens:** In Nordrhein-Westfalen und in Bayern gilt derzeit noch der alte „Schatzfundparagraf“ des BGB. Demnach gehören dem Finder und dem Grundeigentümer je 50% eines Fundes. In allen anderen Bundesländern gilt dagegen ein Schatzregal. Das hat in den letzten Jahren verstärkt dazu geführt, dass Funde mit dem Fundort Nordrhein-Westfalen“ oder „Bayern“ im Kunsthandel aufgetaucht sind. Dies hat verheerende Folgen. Die Verschleierung des echten Fundorts führt dazu, dass der wissenschaftliche Wert eines solchen Fundes völlig zerstört wird. Nur im ursprünglichen Kontext ist ein archäologischer Fund auch wissenschaftlich bedeutend. Weder die Denkmalbehörden, noch die Fachämter haben in NRW und Bayern die Möglichkeit, gegen solche Raubgräber vorzugehen. Eine Neuregelung mit Einführung des Schatzregales auch in NRW ist daher dringend geboten und führt auf jeden Fall zu einer Verbesserung.

4. Wie bewerten Sie die Position der Deutschen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte, der Gesetzesentwurf schließe vorhandene Rechtslücken und erziele somit einen besseren Schutz speziell von Bodendenkmälern?

Der Position der DGUF ist in dieser Frage zuzustimmen.

5. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Verursacherprinzip des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

Prinzipiell ist dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Etwas problematisch erscheinen einige Formulierungen, die sich aber leicht präziser fassen lassen.

Als Vorschlag für § 29 in Verbindung mit dem Vorschlag zu § 3 (siehe Frage 6):

(1) Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs.

1 oder einer Entscheidung nach § 9

Abs. 3 bedarf, hat die

vorherige Bergung von Funden,

die Dokumentation der Befunde und die wissenschaftliche Untersuchung zu

ermöglichen und die dafür anfallenden

Kosten im Rahmen des Zumutbaren **zu tragen**.

(2) Es kann bestimmt werden, dass

der Erlaubnisnehmer die voraussichtlichen

Kosten im Sinne von Abs. 1

im Voraus zu zahlen hat. Zahlt

der Erlaubnisnehmer diese voraussichtlichen

Kosten nicht fristgerecht, so können sie

im Verwaltungszwangsverfahren

beigetrieben werden. Die Erteilung einer

Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder

einer Entscheidung nach § 9

Abs. 3 kann von der Zahlung der

Kosten im Sinne von Abs. 1

abhängig gemacht werden.

Das Veranlasserprinzip muss auch für Bodendenkmalverdachtsflächen gelten. Das kann entweder in § 29 in einem eigenen Absatz geregelt werden, so wie es der Vorschlag des Städtetages vorsieht, oder in § 3, in dem bei Bodendenkmalverdacht die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich zur Anwendung kommen. Beide Wege führen hier zum Ziel.

6. Wie bewerten Sie die Regelungen zur Unterschutzstellung des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

Das Einbeziehen der Bodendenkmalverdachtsflächen ist richtig. Anstelle der Formulierung im Entwurf könnte auch stehen, dass das Gesetz auch bei solchen Verdachtsflächen Gültigkeit hat. Dann könnten einige Formulierungen der Änderungsparagrafen auch präziser ausfallen:

Vorschlag (fett gedruckt neuer Text, normal gedruckt übernommener Text des bisherigen Gesetzes):

§3, Abs. 1: Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen; bewegliche Denkmäler sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historisch begründeten Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Mit der Eintragung und Unterschutzstellung unterliegen sie den Vorschriften dieses Gesetzes. Werden bewegliche Denkmäler von einer öffentlichen Einrichtung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste; sie unterliegen gleichwohl den Vorschriften dieses Gesetzes. **Das gilt auch für Flächen, wenn die Denkmaleigenschaft im Sinne des § 2 Abs. 5 noch nicht abschließend nachgewiesen ist, jedoch ein entsprechender wissenschaftlicher Verdacht für die Denkmaleigenschaft vorliegt (Bodendenkmalverdacht).**

[7. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Schatzregal des Gesetzentwurfes gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?](#)

Die Einführung des „Großen Schatzregals“ ist eine notwendige Maßnahme. Problematisch erscheint die Formulierung in Abs. 1, die „Funde besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ nennt. Häufig kann eine wissenschaftliche Bedeutung nicht sofort bei Auffindung erkannt werden. Das Erkennen der Bedeutung wäre nach dem Text dem Finder vorbehalten. Diese Problematik ist leicht zu umgehen, indem die Worte „besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ einfach gestrichen werden. Das Gesetz erreicht seine volle Wirkung schließlich erst dann, wenn generell jeder Bodenfund automatisch im Eigentum des Landes ist.

Der Entwurf sieht vor, den „ehrlichen Finder“ zu belohnen. Das ist aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde der richtige Ansatz. Etwas problematisch ist, dass das

Land als Eigentümer dem Finder jeden Bodenfund „wegnimmt“ und ihn gegebenenfalls entschädigt. Funde von geringerer wissenschaftlicher Qualität sind hingegen bei vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern der Denkmalbehörden gut aufgehoben.

Es sollte folgender Grundgedanke in den § 17 aufgenommen werden:

Der Bodenfund geht in das Eigentum des Landes über und ist zu melden. „Normale“ Funde, also solche von geringerer wissenschaftlicher Aussagekraft, können bei der Meldung registriert werden und behalten somit ihre Bedeutung für die Denkmalbehörden. Diese Funde gehen danach in den Besitz des Finders über, Eigentümer bleibt das Land. Dadurch bleibt auch der Anreiz für die ehrenamtlichen Kräfte erhalten, den Fund ordnungsgemäß zu melden.

Wenn Funde besonderer wissenschaftlicher Bedeutung geborgen werden, dann sind diese auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern.

Es wird daher vorgeschlagen,

in § 17 Abs. 1 die Worte „von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung“ zu streichen,

in § 17 Abs. 2, zwei Sätze voranzustellen: „Die Funde derjenigen, die ihrer Meldepflicht nachkommen, gehen in den Besitz des Finders über. Funde besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sind auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern“.

## 8. Wie bewerten Sie die Regelungen zum Betretungsrecht des Gesetzentwurfes und gibt es aus Ihrer Sicht Änderungsvorschläge?

Das Betretungsrecht auch auf Bodendenkmalverdachtsflächen auszudehnen ist richtig.

Gerade das Betreten der Verdachtsflächen ist aber notwendig, um die Denkmaleigenschaft überhaupt erst festzustellen.

Die Änderung des Betretungsrechtes auch für Wohnungen erscheint auf den ersten Blick als Eingriff in die grundgesetzlich verankerten Rechte problematisch. Der vorgeschlagene Änderungstext verhält sich aber analog zur Landesbauordnung, wo in § 61 Abs. 4 das Betretungsrecht ebenso geregelt ist. Praktische Probleme sind

hierzu nicht bekannt. Damit könnte man das Betretungsrecht an der selben baulichen Anlage für die beiden Sonderordnungsbehörden Bauaufsicht und Denkmalschutz, die Aufgaben der Abwehr von Gefahren wahrnehmen, gleichartig regeln. Bei näherer Betrachtung ist eine Neufassung aber auch dringend geboten. Der bisher geltende Paragraf ermöglicht es nämlich nur, Wohnungen ohne Einwilligung des Eigentümers bei Gefahr im Verzuge oder bei einer richterlichen Anordnung zu betreten. Bei Unterschutzstellungsverfahren verlangt das Verwaltungsgericht aber, dass sich die Behörde umfassend mit dem Vorliegen der Denkmaleigenschaften auseinandersetzt. Es wurden schon Klageverfahren gegen Unterschutzstellungsverfahren verloren, weil die Behörde vorher nicht in den Wohnungen war. Auch bei Klagen gegen eine Ablehnung der denkmalrechtlichen Erlaubnis prüfen die Verwaltungsgerichte die Belange des Denkmalschutzes in der Form, wie sie im Unterschutzstellungsbescheid dargestellt sind. Konnten Wohnungen nicht betreten werden, dann fehlt die Darlegung der im Gebäudeinneren ggf. prägenden Merkmale im Unterschutzstellungsbescheid - mit der Folge, dass dann die Gefahr besteht, dass dann im Erlaubnisverfahren die Zerstörung nicht mehr verhindert werden kann. Der Änderungstext ist daher in der vorgeschlagene Form dringend erforderlich.

9. Wie beurteilen Sie den Wegfall des Richtervorbehalts sowie den Wegfall der dringenden Erforderlichkeit der Betretung zur Erhaltung des Denkmals in der geplanten Novellierung?

Hier gilt entsprechendes wie zu Frage 8.

10. Ist die Auflösung des ursprünglich restriktiven Rahmens beim Betretungsrecht als Eingriff in das Eigentum mit dem Rechtsstaatsprinzip zu vereinbaren?

Diese Frage ist in der Landesbauordnung analog aufgetreten. Dort haben sich bis jetzt keine Klagen ergeben, die diesen Eingriff in das Eigentum als mit dem Rechtsstaatsprinzip unvereinbar erklärt hätten.

11. Wie bewerten Sie das Gesetzgebungsvorhaben, das infolge eines Gerichtsurteils nicht mehr zulässige Verursacherprinzip erneut im Denkmalschutzgesetz NRW zu verankern?

Das Urteil des OVG in Münster sagt nicht aus, dass ein Verursacherprinzip (oder Veranlasserprinzip) nicht zulässig ist. Es sagt aus, dass es derzeit im Denkmalschutzgesetz des Landes NRW nicht verankert ist. Insoweit ist es absolut der richtige Weg, durch Neuformulierung des Paragraphen 29 das Veranlasserprinzip jetzt explizit im Gesetz zu verankern.

## 12. Wie bewerten Sie die zur Wiedereinführung des Verursacherprinzips in § 29 des Gesetzentwurfs vorgesehene Formulierung hinsichtlich ihrer Rechtssicherheit?

Generell ist die Formulierung „Wer einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 9 Abs. 3 bedarf oder in anderer Weise ein Denkmal verändert oder beseitigt, hat ... die dafür anfallenden Kosten zu erstatten“ gut. Geändert werden sollte aber, dass der Veranlasser die Kosten nicht zu erstatten, sondern dass er sie zu **tragen** hat. Dies hat seine Ursache darin, dass der Veranlasser – wie bis zu dem Urteil des OVG auch - den Auftrag zur archäologischen Untersuchung an eine geeignete Fachfirma selbst vergeben und mit der Firma direkt abrechnen kann. Der Umweg über eine Kommune oder den Landschaftsverband muss bzw. sollte auch gar nicht besprochen werden. Die gewählte Formulierung ist auch rechtssicher.

## 13. Halten Sie die Formulierung im § 29 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs, nach der die Kostentragung für wissenschaftliche Untersuchungen den Verursacher "im Rahmen des Zumutbaren" trifft, für ausreichend präzise?

### a. Wie interpretieren Sie in diesem Zusammenhang den Begriff "zumutbar"?

Der Begriff „im Rahmen des Zumutbaren“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Frage, welcher Prozentanteil der Bau- oder Investitionssumme noch zumutbar ist, war in NRW und ist in den anderen Bundesländern mit Veranlasserprinzip bereits häufiger Gegenstand von Klageverfahren. Aus den bereits gefällten Urteilen lassen sich aber für die Verwaltungspraxis problemlos Zahlen ableiten, welche Summen zumutbar sind.

### b. Halten sie hinsichtlich der "Zumutbarkeit" eine Gleichbehandlung von Privatpersonen und Gewerbetreibenden für gerechtfertigt?

Im Gesetzestext sollte nicht zwischen „Privatpersonen“ und „Gewerbetreibenden“ unterschieden werden. Eine solche Differenzierung könnte Täuschungsversuchen Tür und Tor öffnen. Privatpersonen würden unter Umständen von Investoren vorgeschoben, um die Bauanträge zu stellen, damit diese dann mit geringeren Kosten belastet werden.

Tatsächlich sind es die Unteren Denkmalbehörden, die im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 9 abwägen müssen. Zu dieser Abwägung gehören auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bauantragstellers. Insoweit wird es aus der Verwaltungspraxis heraus eher zu einer geringeren Kostenbelastung für Private kommen.

#### c. Welche Alternativregelung können Sie sich vorstellen?

Eine Alternative zum Veranlasserprinzip gibt es nicht.

#### 14. Wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass durch die unpräzise Formulierung des neuen §29 DSchG vermeidbare juristische Auseinandersetzungen provoziert werden (z.B. durch die "Zumutbarkeitsklausel")?

Wie unter Frage 12 dargelegt, wird es zu keinem verstärkten Aufkommen von Prozessen kommen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Zumutbarkeit ist in diesem Zusammenhang nicht sonderlich problematisch. Mögliche weitere Probleme werden durch die vorgeschlagenen Präzisierungen in Antwort auf die Frage 5 umgangen.

#### 15. Wäre es aus fachlicher Sicht wünschenswert, Grundlagen (die in der Begründung als "konkrete Anhaltspunkte" benannt werden) für vermutete, aber (noch) nicht eingetragene Bodendenkmäler im Gesetz tatsächlich konkret zu benennen bzw. zu spezifizieren?

Im Gesetz selbst muss eine Spezifizierung dessen, was unter einer Bodendenkmalverdachtsfläche zu verstehen ist, nicht erfolgen. Diese Erläuterungen und Präzisierungen können in der Begründung des Gesetzes formuliert werden.

#### 16. Welche Vor- und Nachteile bietet das in § 984 BGB festgelegte Prinzip der "hadrianischen Teilung" gegenüber der in NRW geplanten "Schatzregal-Regelung"?

Die Regelung des BGB, wonach dem Finder und dem Grundeigentümer je 50% eines Fundes gehört, führt wie oben unter Frage 3 bereits ausgeführt, in den letzten Jahren zu verstärkten Problemen. Da in allen Bundesländern außer NRW und Bayern ein Schatzregal gilt, sind in den letzten Jahren verstärkt Funde mit dem gefälschten Fundort „Nordrhein-Westfalen“ oder „Bayern“ im Kunsthandel aufgetaucht. Dies hat verheerende Folgen. Die Verschleierung des echten Fundorts führt dazu, dass der wissenschaftliche Wert eines solchen Fundes völlig zerstört wird. Nur im ursprünglichen Kontext ist ein archäologischer Fund auch wissenschaftlich bedeutend. Weder die Denkmalbehörden, noch die Fachämter haben in NRW und Bayern die Möglichkeit, gegen solche Raubgräber vorzugehen. Eine Neuregelung mit Einführung des Schatzregales in NRW führt auf jeden Fall zu einer deutlichen Verbesserung.

17. Inwieweit ist durch die entschädigungslose bzw. finderlohnarme Verstaatlichung von beweglichen Bodendenkmälern im Rahmen der geplanten "Schatzregal-Norm" mit einer zunehmenden Unterschlagung wertvoller Kulturgüter zu rechnen?

Die Denkmalbehörden und die Fachämter sind dringend auf die Mitwirkung von ehrenamtlichen Kräften angewiesen. Solche Sammler haben im Laufe der Zeit häufig Fundmaterial von der Oberfläche aufgelesen und dabei kartiert, so dass diese Sammlungen über einen gewissen wissenschaftlichen Wert verfügen. Der materielle Wert wird dabei häufig überschätzt. Die Einführung des Schatzregals in der vorgeschlagenen Form kann aber dazu führen, dass Sammler ihre Funde überhaupt nicht mehr melden, da sie ja die Funde dann sofort abgeben müssen.

Ich schlage daher vor, wie schon in Antwort zu Frage 7 genannt, dass im vorgeschlagenen § 17 Abs. 1 der Begriff „von besonderem wissenschaftlichen Wert“ gestrichen wird. So, wie es formuliert ist, würde es dazu führen, dass der Finder entscheidet, welcher Fund von besonderem wissenschaftlichen Wert ist. Und den müsste er dann abgeben. Aus dem Dilemma, einerseits die ehrenamtlichen Sammler nicht zu verlieren, andererseits die besonderen Funde aber tatsächlich in das Eigentum des Landes zu überführen, ist es am besten, den ehrlichen Findern in §17 Abs. 2 das Besitzrecht der Funde zu übertragen. Für sie ändert sich also nichts: sie melden die aufgelesenen Funde und sichten diese gemeinsam mit Fachleuten der

Untere Denkmalbehörde bzw. des Landschaftsverbandes. Dadurch bleiben die Fundstellen mit ihrem wissenschaftlichen Aussagewert bekannt. Der Finder „behält“ die Funde, indem er sie besitzt und in seine Sammlung integrieren kann.

Für Funde von besonderem wissenschaftlichen Wert schlage ich vor, eine Regelung aufzunehmen, wie sie im derzeit gültigen § 17 vorhanden ist: Funde von besonderem wissenschaftlichen Wert sind auf Verlangen gegen Entschädigung abzuliefern. Durch diese Lösung ist sichergestellt, dass die Sammler weiterhin melden, ihre Sammlungen auch weiterführen können, die besonderen Funde aber abgeliefert werden müssen.

18. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene und unverbindliche "Kann-Regelung" zur Vergütung von Schatzfindern durch die öffentliche Hand für hinreichend, um der Gefahr von Unterschlagungen entgegenzuwirken? Sehen Sie andere Möglichkeiten einer drohenden Unterschlagung zu begegnen?

Bei einem Vorgehen, wie unter Frage 17 behandelt, sollten besondere Funde auch generell entschädigt werden. In der Praxis sind das nicht so viele Funde, wie man sich das vielleicht vorstellt. Die meisten Funde haben ihren wissenschaftlichen Wert darin, dass sie den Unteren Denkmalbehörden und Landschaftsverbänden Informationen über Qualität (dazu gehören die einstige Funktion, wie z.B. Gräberfeld, Römerlager, Siedlung oder Befestigung, und das Alter) sowie die Ausdehnung von Bodendenkmälern liefern. In aller Regel handelt es sich nicht um Funde, die sofort ins Museum müssen.

19. Wie bewerten Sie die Zulässigkeit der für NRW geplanten "Schatzregal-Regelung" hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Eigentumsrechts?

Das Schatzregal ist zulässig. Wenn es im Gesetz verankert ist, dann wird kein Eigentumsrecht verletzt. In das Eigentum des Landes gehen schließlich nur Funde über, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind.

20. Wie bewerten Sie die in § 17 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ungleichbehandlung beim – ohnehin fakultativen – Finderlohn für Schatzfinder

hinsichtlich der Maßgabe, dass der Finder auch gleichzeitig der Flächeneigentümer sein muss?

Nach der Regelung des BGB gehört dem Finder und dem Flächeneigentümer je 50% des Fundes. Die geplante Neuregelung sagt aus, dass Funde, deren Eigentümer nicht mehr zu ermitteln sind, in das Eigentum des Landes übergehen. Daher ist es völlig unerheblich, ob der Eigentümer einer Fläche oder ein anderer Sammler solche Funde abgeliefert, sie gehören ihm ohnehin nicht.

21. Wie bewerten Sie den Gesetzesentwurf insgesamt? Welche konkreten Anregungen und Verbesserungsvorschläge zum Gesetzentwurf haben sie aus der Praxis? Sehen Sie notwendige oder wünschenswerte Änderungen und / oder Ergänzungen und wie begründen Sie diese?

Der Gesetzentwurf insgesamt erfüllt, wie oben unter Frage 1 und 3 dargestellt, alle Anforderungen an die neu zu regelnden Sachverhalte. An einigen Punkten ist es aus meiner Sicht heraus notwendig, die Formulierungen etwas zu präzisieren. Beim Schatzfundparagrafen kann durch die Unterscheidung in Eigentümer und Besitzer eine gute Regelung herbeigeführt werden. Alle Vorschläge zu den Neuregelungen habe ich oben dargelegt.

22. Welche finanziellen Auswirkungen erwarten Sie durch die Änderungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes?

Finanzielle Auswirkungen haben die Neuregelungen im positiven Sinne sowohl auf die Gemeinden und die Landschaftsverbände, als auch an die privaten Bauherren und Investoren. **Die Einführung des Veranlasserprinzips führt zu einer gut kalkulierbaren Größenordnung der Kosten für die archäologische Untersuchung für private Bauherren und Investoren.** Im Gegenzug kann die jeweilige Untere Denkmalbehörde die Erlaubnisverfahren zügig durchführen. Verkürzte Genehmigungszeiten führen auch zu kürzeren Bauzeiten.

23. Gibt es Ihrer Auffassung nach konkurrierende Regelungen / Interessen / Erfordernisse, die in den Gesetzgebungsprozess eingebunden werden sollten? Welche sind das ggf.?

Neben den bereits unter den Fragen 1-22 genannten Punkten gibt es keine weiteren ersichtlichen Erfordernisse.

Weitere Fragen

24. Wie bewerten Sie die generelle Entwicklung des Denkmalschutzes in den Jahren seit Inkrafttreten des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vor über 20 Jahren?

a) Haben sich die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes grundsätzlich bewährt?

Grundsätzlich hat sich das Denkmalschutzgesetz in NRW sehr gut bewährt. Lediglich an wenigen Stellen muss nachreguliert werden. Dies wird durch die vorgesehenen Änderungen gelöst.

b) Welche wesentlichen Probleme in der Verwaltungspraxis sind festzustellen?

Generell kann das Gesetz aus der Verwaltungspraxis heraus sehr gut gelebt werden. In vielen Punkten ist durch eine gefestigte Rechtsprechung ein sehr sicherer Stand erreicht. Lediglich durch die angeführten Urteile der jüngsten Zeit müssen Änderungen im Gesetz vorgenommen werden, da die Kostentragung und die Einbindung von Verdachtsflächen derzeit nur problembehaftet in der Verwaltungspraxis möglich sind. Dies führt zu erheblich verlängerten Genehmigungsverfahren mit allen Konsequenzen. Die Betretung von Grundstücken ist derzeit bei Bodendenkmalverdachtsflächen überhaupt nicht möglich. Die bestehende Regelung ermöglicht sie nur bei bereits eingetragenen Denkmälern. Dies erweist sich in der Verwaltungspraxis ebenfalls als höchst problematisch.

c) Wo sehen Sie die zentralen Herausforderungen für den Denkmalschutz und welcher Handlungsbedarf ergibt sich daraus?

Die dargestellten Probleme werden durch die geplanten Änderungen beseitigt.

## 25. Werden die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen den Herausforderungen gerecht?

Ja, sie werden den Herausforderungen gerecht.

## 26. Wie wird sich die geplante Kürzung der Landesregierung bei der Denkmalförderung auswirken?

Geplante Kürzungen wirken sich auf jeden Fall negativ aus. Wenn keine Denkmalförderung mehr möglich ist, dann trifft dies „normale“ Denkmalbesitzer insbesondere. Häufig sind es die direkten Förderungen, die einen Denkmalbesitzer dazu veranlassen, dringend notwendige Reparaturen anzupacken. Wenn solche Förderungen nicht mehr möglich sind, dann wird es immer häufiger zu Übernahmeverlangen nach § 31 Denkmalschutzgesetz kommen. Immer dann, wenn es wirtschaftlich dem Denkmaleigentümer nicht mehr zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten, dann muss die Gemeinde das Denkmal übernehmen. Das trifft dann das Rentnerhepaar im Zechenhaus genauso wie die Bauernfamilie. Zudem wirken die direkten Denkmalfördermittel häufig als Katalysatoren: ein Denkmaleigentümer beginnt mit einer Sanierung durch den Einsatz der Fördermittel, gibt dann aber auch eigenes Geld dazu. Dies führt dazu, dass die Handwerker vor Ort, die Zimmerer, Bauschreiner, Mauerer und andere verstärkt Aufträge bekommen. Und es entfaltet eine Vorbildwirkung in der Nachbarschaft. Eine Kürzung der Denkmalmittel hätte verheerende Auswirkungen.

## 27. Welche Auswirkungen werden sich für den Denkmalschutz durch eine Umstellung der Förderung auf Darlehensbasis ergeben, insbesondere mit Blick auf den ländlichen Raum?

Der ländliche Raum ist als besonders strukturschwach einzustufen. Das gilt aber auch für die einstigen industriellen Zentren an Rhein und Ruhr, die durch das Zechensterben und die Deindustrialisierung der letzten Jahrzehnte ebenfalls besonders gelitten haben. In diesen Räumen ist es für Denkmaleigentümer besonders schwer, für sich und ihre Familien gesicherte Lebensverhältnisse durch

regelmäßiges Einkommen zu erzielen. Eine Umstellung der Denkmalförderung auf Darlehensbasis greift in diesen Räumen nicht, da die Betroffenen häufig nicht als kreditwürdig eingestuft werden. Entweder fehlt eine unbefristete Arbeitsstelle, oder sie sind Rentner. Förderkredite können in solchen Räumen häufig gar nicht abgerufen werden. Hier helfen nur direkte Fördermittel.